

# Anhang

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **71 (1979)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Anhang

(zu Kapitel 12.1: Theologische Gutachten)

- Die acht verurteilten Stellen aus der Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» (Rapperswil 1832), von Prof. Alois Fuchs (Erläuterungen zu diesen Stellen s. unter Kapitel 7.2 und 7.4)
- Zensuren (z. T. mit Beweisführung) von Prof. Karl Greith
- Erklärungen von Prof. Alois Fuchs
- Bemerkungen (aus Suspension 131–140; sie stammen von Verteidigern von A. Fuchs).

### ERSTE VERURTEILTE STELLE

«Im Christenthum haben wir die demokratische, ewige Grundlage: Freyheit und Gleichheit Aller vor Gott, vor Christus, vor der Kirche. Das Christenthum weiß nichts von einem jüdischen Levitenstamm, von pfäffischer Unterscheidung zwischen Priestern und Layen. Alle zusammen sind ein priesterlich Volk... Das Christenthum weiß endlich nichts von Stagnation; es schließt das große Princip repräsentativer Verfassung in sich.»<sup>1</sup>

*Erste Erklärung von A. Fuchs (15. Februar 1833)*

«Bey den Juden bildeten die Priester eine eigene, abgeschlossene, ausschließliche Kaste. Bey den Christen gehen sie aus dem ganzen Volke hervor. Dabey anerkenne ich die katholische Hierarchie in allen ihren Abstufungen.»

Betr. Stagnation: «In der Kirche gibt es ein unbewegliches Element, die ewigen christlichen Grundwahrheiten –, und ein bewegliches, nämlich die Offenbarung des kirchlichen Lebens durch Kult, Liturgie, Disciplin etc. Diese bilden das bewegliche Element, das sich nach der Bildungs-Stufe der Völker richtet.»<sup>2</sup>

Späterer Zusatz: «Ich anerkenne einen priesterlichen, aber nicht einen pfäffischen Unterschied.»<sup>3</sup>

*Zensur und Beweisführung von K. Greith*

«Dieser Satz, so verstanden, als gäbe es in der Kirche Gottes keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Priestern und Laien, welcher Unterschied in der potestas ordinis et iurisdictionis seinen Grund hat, worauf die Hierarchie beruht, ist häretisch.»<sup>4</sup>

*a) Geschichtlicher Beweis<sup>5</sup>*

«Die neuern Irrlehrer behaupten, nach göttl. Einsetzung walte kein Unterschied zwischen Klerus und Volk; darum habe auch Christus keine Hierarchie eingesetzt (Liebermann, Inst. theol. II 155).<sup>6</sup> Sie behaupten ferner, die Presbyter seien

<sup>1</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 225; Fuchs, Suspension 22 (aus Predigt 34 f.).

<sup>2</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 225 – A. Fuchs beruft sich auf folgende Äußerung von Prof. Alois Gügler: «So gewiß das Christenthum ein Ewiges ist, ist es auch die Kirche als seine unmittelbare Form; so gewiß aber dabei das dieser Ewigkeit zustrebende Menschengeschlecht ändert, so gewiß giebt es auch wandelnde und bewegliche Elemente in der Kirche» (Fuchs, Christenthum 25).

<sup>3</sup> Fuchs, Suspension 22 und Glauben I 165.

<sup>4</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 4.

<sup>5</sup> A. a. O. 4 f.

den Bischöfen gleich in ordine et iurisdictione und haben ihr Lehramt und ihren Kirchendienst von der Gemeinde erhalten.<sup>7</sup> Früher schon stellte Wiclef die gleichen Grundsätze auf, und die Albigenser und Waldenser bekannten sich zu ihnen. Luther lehrte dasselbe und spielte auf diese Weise alle kirchl. Macht und Gewalt in die Hände der weltlichen Fürsten. Alle diese Lehren wurden von der Kirche auf dem Concilium zu Konstanz und Trident verdammt. Das Concilium von Trident (sess. 23 cap. 4) spricht sich folgender Maßen aus: ‚Quod si quis omnes Christianos promiscue Novi Testamenti sacerdotes esse, aut omnes pari inter se potestate spirituali praeditos affirmet: nihil aliud facere videtur quam ecclesiasticam hierarchiam, quae est ut castrorum acies ordinata, confundere, perinde ac si, contra beati Pauli doctrinam, omnes Apostoli, omnes Prophetae, omnes Evangelistae, omnes Pastores, omnes sint Doctores.‘<sup>8</sup>

#### b) Dogmatischer Beweis<sup>9</sup>

«Um seine Lehre und Heilsanstalten allen Menschen aller Zeiten mitzuthemen und zu bewahren, hatte Jesus Christus die Kirche gestiftet und in derselben eine bestimmte Ordnung von Dienern festgesetzt, denen er die Macht ertheilte, das Wort Gottes zu verkünden, zu taufen u. s. f. Diese Macht hat er den Aposteln übergeben und wollte, daß sie durch Händeauflegung der Apostel auf ihre Nachfolger bis ans Ende der Zeiten übergehe. – Nicht jedem, der da Christ ist, ist diese Macht gegeben, sondern sie ist an den Empfang der hl. Priesterweihe geknüpft, die darum ein hl. Sakrament ist, das Christus eingesetzt hat und das jedem, der es valide empfängt, einen characterem indelebilem (sess. 23 cap. 4) ertheilt, als wodurch er sich von einem gemeinen Christen unterscheidet. Die Sichtbarkeit und die damit verbundene Stetigkeit der Kirche (Möhlens Symbolik 296)<sup>10</sup> erfordern hienach eine von Christus – dem Ausgangspunkte – beginnende, in ununterbrochener Reihenfolge fortdauernde kirchliche Ordination, so, daß – gleichwie die Apostel vom Heilande gesendet wurden – auch sie hinwiederum Bischöfe einsetzten, diese sich abermal Nachfolger gaben, und so fort bis auf unsere Tage. – Aus dem Begriffe dieser Priesterweihe folgt, daß einer, der sie rechtmäßig empfangen, nicht mehr in den Laienstand zurücktreten und seinen priesterlichen Charakter verlieren kann.»<sup>11</sup>

#### Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)

«Ich anerkenne das Hl. Concil von Trient in seiner 23. Sitzung, 4. Capitel und 4./6. Canon. Ich habe das Gegentheil nie behaupten wollen und verwerfe es.»<sup>12</sup>

#### Bemerkungen<sup>13</sup>

Hat Alois Fuchs nicht an mehreren Stellen seiner Predigt «den ächt kirchlichen

<sup>6</sup> Der kath. Dogmatiker Bruno Franz Leopold Liebermann (1759–1844), Verfasser der vierbändigen «Institutiones theologiae dogmaticae» (Mainz 1819–21), bemühte sich um eine biblisch-spekulative Theologie im Anschluß an die Scholastik (LThK 6, 1045).

<sup>7</sup> Greith nennt u. a. den hugenottischen Gelehrten Claudius Salmasius (1588–1653), der den Primat des Papstes bekämpfte (LThK 9, 270).

<sup>8</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 1767; Neuner-Roos Nr. 710.

<sup>9</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 5.

<sup>10</sup> J. A. Möhlens epochemachendes Werk war gerade im Jahr der Niederschrift von Greiths Zensur erschienen (Mainz 1832). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 228.

<sup>11</sup> Ausführlichere Beweisführung bei Greith, Grundsätze 12–16.

<sup>12</sup> Fuchs, Glauben I 165 und Suspension 23.

Unterschied zwischen Volk und Priester unwidersprechlich nachgewiesen»? Einen pfäffischen Unterschied zwischen Priestern und Laien gibt es nicht.

## ZWEITE VERURTEILTE STELLE

«Es ist das Wesen der katholischen Kirchenverfassung, daß sie von unten bis oben durch alle Gliederungen rein repräsentativ ist und durch dieses repräsentative System das heilsamste Mittel in sich trägt, sich immer zeitgemäß zu regenerieren. Leider aber ist seit etwa drey hundert Jahren dieses repräsentative kirchliche Leben nur allzusehr im Rückstand geblieben.»<sup>14</sup>

*Erste Erklärung von A. Fuchs (15. Februar 1833)*

«Die Synodal-, Metropolitan- und Generalconcilien sind das konstitutionelle Leben. Dieses sowie der Metropolitanverband muß nach meiner Ansicht unumgänglich hergestellt werden. Das ist die wesentliche Verbesserung in der Hierarchie, die ich meine.»<sup>15</sup>

*Ausführungen und Zensur von K. Greith<sup>16</sup>*

«Eine repräsentative Verfassung bezeichnet eine Regierungsform im Staate, welche 1. vom Volke ausgegangen und konstituiert (ist); in welcher 2. die oberste Gewalt und Gesetzgebung beim Volke (ist); welches dieselbe dann 3. an seine Stellvertreter delegiert und durch eine von ihm ausgehende Regierung ausüben läßt.

Die Kirchenverfassung wird Hierarchie genannt (Trid., sess. 23 can. 6); sie besteht aus einer zweifachen Sphäre: Aus der *hierarchia ordinis* (a), in welcher Bischöfe, Priester und Diacone – und aus der *hierarchia iurisdictionis* (b), in welcher Papst, Bischöfe und Priester in einem nothwendigen innern Verhältniss zueinander aufgestellt sind; so zwar, daß die *potestas ordinis* der Diacone nicht vom Volke, jene der Presbyter nicht von den Diaconen, jene der Bischöfe nicht von den Presbytern her- und abgeleitet werden kann; so wie anderseits die Jurisdiction des Presbyteriums, Episcopats und Primats nicht von der Gemeinde der Gläubigen, sondern von Christus unmittelbar her stammt, welcher jedem dieser hierarchischen Grade eine eigene Jurisdiction *ex vi ordinis* verliehen, so daß die Jurisdiction des Presbyters jeder Zeit abhängig von und untergeordnet der Jurisdiction des Bischofs, die Jurisdiction der Bischöfe aber, wenn sie auch eine *iurisdictionis propria et non delegata* ist, dennoch in ihrer Ausübung abhängig von und untergeordnet der Jurisdiction des Primats sein soll.

Diese Kirchenverfassung ist von Jesus Christus und nicht von den Gläubigen eingesetzt. In dieser Kirchenverfassung ist es Jesus Christus, der die Gewalt und Jurisdiction verleiht, und nicht das Volk. In ihr ist der Papst Stellvertreter Jesu

Kanon 4: «Wer sagt, durch die heilige Weihehandlung werde nicht der Heilige Geist mitgeteilt, und es sei daher sinnlos, wenn der Bischof sage: ‚Empfange den Heiligen Geist‘, oder es werde durch sie nicht ein Merkmal eingepreßt, oder, wer einmal Priester war, könne wieder Laie werden, der sei ausgeschlossen» (Neuner-Roos Nr. 716).

Kanon 6: «Wer sagt, es gebe in der katholischen Kirche keine heilige Rangordnung, die – nach göttlicher Anordnung eingeführt – aus Bischöfen, Priestern und Dienern besteht, der sei ausgeschlossen» (Neuner-Roos Nr. 718).

<sup>13</sup> Suspension 131 (Auszug).

<sup>14</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 225; Fuchs, Suspension 23 f. (aus Predigt 66).

<sup>15</sup> Fuchs, Suspension 24.

<sup>16</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 5 f. (ausführlicher bei Greith, Grundsätze 17–23).

Christi in der ganzen Kirche; der Bischof Stellvertreter der Apostel in seiner Diöcese; der Priester Stellvertreter der Nachfolger und Jünger der Apostel in seiner Pfarrey. – Darum bezeichnen alle kathl. Canonisten, wenn sie die Kirchenverfassung, die übrigens eine eigenthümliche, von Christus eingesetzte ist, mit den verschiedenen Staatsverfassungen in Vergleich stellen, dieselbe als ein regimen monarchico-aristocraticum. (So besonders der berühmte Zallinger in seinem canonischen Rechte, welcher seine Werke dem hl. Vater Pius VI. dedicierte.)<sup>17</sup>

Jener angeführte Lehrsatz, der die repräsentative Verfassung als Grundverfassung der Kirche geltend zu machen sucht, trägt das demokratische Prinzip in die Hierarchie über, leugnet die wahre Quelle aller kirchlichen Macht und Gewalt, gibt dafür eine falsche an und wirft in seiner Lehre das ganze Kirchengebäude über den Haufen. Jener Lehrsatz ist darum häretisch und die Hierarchie zerstörend. Die Kirche hat ihn schon gegen Calvin damniert, und der hl. Vater Pius VI. damniert sie unter den Sätzen der Pistoier-Synode in der Bulle ‚Auctorem fidei‘: ‚Der Satz, der behauptet, die Gewalt sei von Gott der Kirche gegeben worden, damit sie den Hirten übertragen werde, welche zum Heil der Seelen Diener der Kirche sind, in dem Sinne, daß die Gewalt des kirchlichen Dienstes und der Kirchenleitung von der Gemeinschaft der Gläubigen auf die Hirten übertragen werde, ist häretisch.‘<sup>18</sup>

#### *Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)*

«Die Censur des Papstes Pius VI. über die 2. Proposition der Pistoier-Synode drückt geradezu meine Ansicht aus, indem die allseitige Vollmacht des ganzen Priesterthums nicht vom Volke, sondern von Christus ausgeht.»<sup>19</sup>

Ergänzung: «Und wir möchten fragen, ob nicht am Ende in Kirche und Staat jede rechtmäßige Behörde ihre gesetzliche Gewalt – statt von Menschen – von Gott habe, von Dem Alles ausgeht, auf Dem Alles beruht und durch Den nur die Könige herrschen. Die Grundgesetze der Menschheit sind ewig, göttlich und Alles von, durch und in Gott.»<sup>20</sup>

#### *Bemerkungen<sup>21</sup>*

«A. Fuchs und seine Freunde wissen gar wohl, daß die Kirche eine göttliche Anstalt und somit vom Himmel ist und daß die wesentlichen Rechte und Gewalten von Oben und nicht von Unten sind. Aber auf der andern Seite wissen sie auch, daß die Gründung und Entwicklung der Kirche Gottes ganz anders vorging und geht, als gewisse Kanonisten uns glauben machen wollen. Wir unterscheiden also wohl das göttliche Moment in und an sich und das menschliche Moment, wie es sich historisch in Zeit und Raum entwickelt hat.»

Nach den Behauptungen der Gegner befiehlt Jesus Christus durch den Papst. «Was der Papst befiehlt, müssen die Bischöfe thun. Was die Bischöfe befehlen, müssen die Presbyter thun. Was die Presbyter befehlen, müssen

<sup>17</sup> Jakob Anton Zallinger (1735–1813) war von 1777–1807 Prof. des Kirchenrechts am Salvatorkolleg zu Augsburg; er bekämpfte den Febronianismus sowie die Emser Punktation (1786) und verteidigte die Rechte des Papstes (LThK 10, 1306 f.).

<sup>18</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 2602 (2. Satz gegen die Synode von Pistoia); Greith, Grundsätze 21.

<sup>19</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231.

<sup>20</sup> Fuchs, Suspension 24.

<sup>21</sup> Suspension 131 ff. (Auszüge).

die ihnen untergebenen Gemeinden thun. Wohin aber führte Alles dieses? Wozu noch weiter Concilien, Synoden, Kapitel, denn nur Jasager werden diese Versammlungen doch nicht wollen!... Wir halten dafür, daß der Papst nur durch und mit Concilien, der Bischof nur durch und mit Synoden, der Pfarrer nur durch und mit der christlichen Gemeinde wirken soll und könne. Dann sind alles lebendige Glieder, jedes in seiner Stellung. Dann ist die Gemeinde der Kirche Gottes ‚Ein Herz und Eine Seele‘. Und dieses ist Sinn und Geist ächter kirchlicher, repräsentativer Verfassung im Gegensatz zu Herrschsucht und Knechtschaft. Nur auf diesem Wege wird auf den Abschluß der Zeiten ‚Ein Hirt und Eine Herde‘ werden. Bei dem entgegengesetzten System muß die Verwesung nach innen und die Erstarrung nach außen immer zunehmen.»

### DRITTE VERURTHEILTE STELLE

«Ja, die Zeit ist da, wo endlich wieder einmal das Papalsystem ins gehörige Verhältnis zum Episcopal- und dieses hinwieder zum Presbyterialsystem zurück versetzt werden muß, und auch das Letztere soll nicht etwa in eine pfäffische Aristokratie ausarten, sondern die ächtchristliche Demokratie zur Grundlage haben. Die kirchliche Emancipation muß von unten bis oben durch alle Stufen statt finden! Wie in der alten Kirche muß auch das Volk wieder zum Stimm- und Wahlrecht kommen.»<sup>22</sup> – «Unumgänglich nothwendig muß nun einmal wieder das ächt christliche und ächt kirchliche Repräsentativsystem eingeführt werden. Und wir hoffen von dem bessern Theile des Klerus, er werde endlich nach fast drey hundert jährigem Schlafe mannlich aufstehen und allenthalben seine köstlichen constitutionellen Rechte reklamiren, handhaben und vollführen. Den Layen selbst überhaupt und den Regierungen insbesondere muß hieran alles gelegen seyn, weil – nach aller Geschichte – sie auf den verschiedenen Concilien immer auch wieder repräsentirt und beachtet werden müssen. Der Klerus ist ja keine einzelne Kaste; er lebt und wurzelt in Allen. Er ist kein abgeschlossenes Ganzes; jedem ist ja vergönnt, nach gehöriger Vorbereitung in seine Reihe zu treten, und alle seine Beschlüsse hangen ja wieder von der allgemeinen Sanktion ab in allen Disciplinarsachen.»<sup>23</sup>

*Erste Erklärung von A. Fuchs (15. Februar 1833)*<sup>24</sup>

«Das constitutionelle System bilden die Diözesan-, Metropolitan- und Generalconcilien. Die constitutionellen Rechte des Klerus sind S. 71 erklärt.<sup>25</sup> Ich habe die Ueberzeugung, daß dieses constitutionelle System laut Kirchengesetzen wieder müsse eingeführt werden.» – «Der Verfasser bleibt bei dem Satze stehen, wie er da ist.»<sup>26</sup>

*Zensur von K. Greith*

«Diese Sätze, nach ihrem vorliegenden und natürlichen Sinne so verstanden, als müsse auch das Volk durch Wahl- und Stimmrecht und der niedere Klerus (ex iure proprio) Theil nehmen an der Regierung und Leitung der Kirche»<sup>27</sup> und

<sup>22</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 226; Fuchs, Suspension 24 (aus Predigt 67).

<sup>23</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 225; Fuchs, Suspension 24 f. (aus Predigt 74).

<sup>24</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 225.

<sup>25</sup> Siehe S. 92.

<sup>26</sup> Fuchs, Suspension 25.

<sup>27</sup> Greith, Grundsätze 25.

als käme diese «nicht ausschließlich (ex iure divino) dem Bischof in seiner Diözese zu, nach dem Worte des Apostels: ‚Quos episcopos Spiritus sanctus posuit regere ecclesiam Dei‘, ist falsch, irrig, die Kirchenordnung untergrabend und zerstörend»<sup>28</sup> und wurde von Papst Pius VI. verurteilt:

«Die Lehre, die behauptet, daß die Verbesserung der Mißbräuche in bezug auf die Kirchendisziplin – bei Behandlung an den Diözesansynoden – gleicherweise vom Bischof und den Pfarrern abhänge und gesichert werden müsse und daß man ohne freie Abstimmung den Ratschlägen und Befehlen der Bischöfe keine Unterwerfung schuldig sei, ist falsch, verwegen, verletzt die bischöfliche Autorität, untergräbt die hierarchische Ordnung und begünstigt die aërianische Häresie, die Calvin erneuert hat.»<sup>29</sup>

Konzil von Trient, 23. Sitzung, 4. Kap.: «Sodann erklärt die heilige Kirchenversammlung, daß außer den übrigen kirchlichen Rangstufen vor allem die Bischöfe, die den Aposteln im Amte nachfolgten, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, daß sie nach dem Wort desselben Apostels (Apg 20, 28) vom Heiligen Geist eingesetzt sind, die Kirche Gottes zu lenken und daß sie den Priestern vorgesetzt sind.»<sup>30</sup>

#### *Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)*<sup>31</sup>

«Ich anerkenne das Tridentinum (sess. 23 cap. 4) sowie des Apostels Worte: Quos episcopos Spiritus sanctus posuit regere ecclesiam Dei. Ueber das Votum decisivum der Priester habe ich mich nicht ausgesprochen und trete in dieses nicht ein.<sup>32</sup> Ich verlange nur eine Synode nach tridentinischer Vorschrift.»

#### *Bemerkungen*<sup>33</sup>

«Die erlauchtesten und frömmsten Bischöfe früherer Jahrhunderte thaten nichts ohne ihren Klerus... Ist der Bischof mit seinem Klerus nicht Eins, so wird er wenig wirken – und wieder, ist der Klerus mit dem Bischof entzweit, so sind seine Bemühungen sehr gehemmt... Die Pfarrer thun jetzt, was früher die Bischöfe thaten, die Ordination und Firmung ausgenommen... Auch der Tag der Emanzipation der Priester und Laien wird aufgehen.»<sup>34</sup>

### VIERTE VERURTHEILTE STELLE

«Seht da die Grundzüge des kirchlichen Lebens von oben bis unten – alles re-

<sup>28</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 7.

<sup>29</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 2609 (9. Satz gegen die Synode von Pistoia); Greith, Grundsätze 25 – Aërios (gest. nach 375) leugnete u. a. den Unterschied zwischen Bischof und Priester und verwarf das Gebet für die Toten sowie die Pflicht zum Fasten. Die Kontroverstheologen des 16. Jh. sahen in ihm deshalb einen Vorläufer der Reformatoren (LThK 1, 164 f.).

<sup>30</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 1768; Neuner-Roos Nr. 711. Ausführlichere Begründung bei Greith, Grundsätze 25–31.

<sup>31</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231; Fuchs, Suspension 25.

<sup>32</sup> Es geht um die Frage, ob dem Klerus in der Synode eine entscheidende oder nur eine beratende Stimme zukomme (votum decisivum vel consultativum). Siehe Greith, Grundsätze 28.

<sup>33</sup> Suspension 133 ff. (Auszüge).

<sup>34</sup> A. Fuchs schreibt über das Verhältnis zwischen Bischof und Klerus in Glauben II 144–172, über das Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien in Glauben I 204–207, über das Priestertum in Glauben I 182 ff., über die Rechte und Pflichten der Laien in Glauben II 189–344.

präsentativ! Und nun, wenn wir vom Tridentinum hinweg und in die Wirklichkeit hinausblicken, wie geht, wie steht es? Ihr habt das kirchliche Leben – das Constitutionelle – zerstört – allseitig! Ihr habt unsern heiligen Vater zu einem Dictator gemacht, im grellen Gegensatze zu seiner wahren, hohen Bestimmung. Euere Bischöfe sind – selbst in geringfügigsten Dingen – abhängige Chefs von oben, aber dann um so unabhängiger von unten. Ihr habt das Militärsystem mit seinem blinden Gehorsam allseitig in die Kirche eingeführt. Was müssen euere nach oben servile, nach unten absolute Bischöfe machen?»<sup>35</sup>

*Erste Erklärung von A. Fuchs (15. Februar 1833)*

«Ich bleibe bey dem Satze stehen, wie er daliegt.»<sup>36</sup>

«Ich anerkenne den Primat und den Episkopat.»<sup>37</sup>

*Ausführungen und Zensur von K. Greith<sup>38</sup>*

«Der Episcopat wird in der kathl. Kirche als göttl. Institution verehrt so wie der Primat des Papstes. Die Priester sind dem Bischofe untergeordnet; sie verehren in ihm die sichtbare Quelle ihrer Amtsgewalt, ihren Haupt- und Mittelpunkt. Die Bischöfe sind, mag man in Rücksicht der Quelle ihrer Jurisdiction und ihres Umfanges dem Episcopal- oder Papal-Systeme huldigen,<sup>39</sup> dem röm. Papste als Nachfolger Petri und Stellvertreter Christi in Glaubenssachen und in ihrer Jurisdiction und in Sachen der allgemeinen Kirchendisziplin untergeordnet. Obiger Satz feindet dieses im Wesen der kathl. Hierarchie liegende Verhältniß der Ueberordnung und Unterordnung an.» Er ist von Papst Pius VI. als schismatisch verurteilt worden:

«Die Lehre, die behauptet, der Bischof habe von Christus alle zur guten Regierung seiner Diözese notwendigen Rechte erhalten, als wären zur guten Führung einer Diözese die höhern Verordnungen hinsichtlich des Glaubens, der Sitten und der allgemeinen Disziplin nicht nötig, deren Recht auf seiten der Päpste und allgemeinen Konzilien für die gesamte Kirche steht, ist schismatisch, zum mindesten irrig.»<sup>40</sup>

*Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)*

«Ich anerkenne das Primat, das Episcopat und die kirchengesetzliche Unterordnung des Presbyterates. Ich anerkenne die Nr. 6, 7 und 8 der Bulle ‚Auctorem fidei‘.»<sup>41</sup>

<sup>35</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 226; Fuchs, Suspension 25 f. (aus Predigt 69 f.).

<sup>36</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 226.

<sup>37</sup> Fuchs, Suspension 26.

<sup>38</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 8 f. (ausführlicher bei Greith, Grundsätze 32–37).

<sup>39</sup> Nach der Papaltheorie empfängt der Bischof seine Jurisdiction (Hirtengewalt) unmittelbar vom Papst, nach der Episkopaltheorie unmittelbar von Christus. Vgl. LThK 2, 493.

<sup>40</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 2606 (6. Satz gegen die Synode von Pistoia); Greith, Grundsätze 33.

<sup>41</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231 – A. Fuchs bemerkt zu dieser zweiten Erklärung in Suspension 26: «Diese Nro sind nämlich gegen die absolute Gewalt der Bischöfe gerichtet, gegen die der Klerus gerade eben ankämpft.» Greith führt in seiner Zensur noch den 8. Satz der Bulle «Auctorem fidei» gegen die Synode von Pistoia an, nicht aber den 7.



«Weder die deutschen noch die französischen Bischöfe bekennen sich de facto zu einer solchen Abhängigkeit zu Rom, und das in Deutschland, besonders in Oesterreich und dann in Frankreich geltende Kirchenrecht steht dem Papalsystem, wie es die Libellisten (= Verfasser von Streitschriften) uns fast als Dogma anpreisen wollen, ganz entgegen.<sup>43</sup> Auch ist allbekannt, daß kein Bischof vom Papste allein judiziert werden kann. Wir Schweizer allein haben wieder in Folge der neuen, antinationalen Konkordate das Glück, *episcopos immediate pontifici romano subjectos* – Bischöfe, die unmittelbar dem Papste unterworfen sind – zu haben.»<sup>44</sup>

#### FÜNFTE VERURTEILTE STELLE

«Die katholische Kirche bedarf von Zeit zu Zeit eine wesentliche Verbesserung (und jetzt besonders) in dem Volksunterricht, in dem Kult, in der Liturgie, in der Disciplin – und in ihrer Hierarchie. Ach, man hält so vieles für katholisch, was unkatholisch ist – und vieles hinwieder für neu und unkatholisch, was ächt und uralt katholisch ist. Stagnation, geistloses Formelwesen, ein gespenster- und mumienartiges Gerippe, mechanische Abrichtung und Manövrierung von oben bis unten und unten bis oben (und wenn es auch noch so gut und so geregelt geht, als wenn ganze Regimenter aufmarschiren und exerziren) und die künstliche Abgliederung aller Theile nach dem Beyspiele zeitlicher Staatseinrichtungen: Alle diese Dinge sind nun einmal nicht die Hauptsache, wie viele etwa meinen, und darin besteht weder das Christenthum noch die Kirche.»<sup>45</sup>

<sup>42</sup> Suspension 135 (Auszug).

<sup>43</sup> Gemeint sind die staatskirchlichen Systeme: Gallikanismus, Febronianismus und Josephinismus. Unter *Gallikanismus* (LThK 4, 499–503) versteht man in erster Linie «ein kirchenrechtliches Lehrsystem mit nationalkirchlichem, konziliarem und episkopalistischem Einschlag, das in Frankreich seit dem Erstarken des nationalen Königtums im Spätmittelalter zur Ausbildung gelangte und unter Ludwig XIV. in der von der römischen Kurie verworfenen Deklaration der gallikanischen Freiheiten (1682) seinen Höhepunkt erreichte». Dieses System lehnte die unfehlbare, zentrale Gewalt des Papsttums ab. Im 18. Jh. trat die gallikanische Doktrin zurück (wegen des Kampfes der Christen gegen die unchristl. Aufklärung). Napoleons Konkordat von 1801 gab den Gallikanismus als Lehrsystem preis, führte seine Praxis aber in den Ausführungsbestimmungen der «Organischen Artikel» weitgehend wieder ein. (Dieses Konkordat blieb im wesentlichen bis 1905 in Kraft) – Der *Febronianismus* (s. u. a. LThK 4, 46 f.; Ev. Kirchenlexikon I 1271 f., Göttingen 1956; Lortz II 274 ff.) in Deutschland ist stark vom Gallikanismus beeinflusst. Dieses Lehrsystem, benannt nach dem Pseudonym Justinus Febronius, unter dem der Trierer Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790; LThK 5, 479 f.) 1763 ein umfangreiches Werk herausgab, entwickelte auf der Grundlage eines entschiedenen Episkopalismus den nationalkirchlichen Zusammenschluß der deutschen Reichskirche und ihre Autonomie gegenüber Rom, um die Wiedervereinigung der getrennten Bekenntnisse zu erleichtern. Der Febronianismus lebte noch in der 1. Hälfte des 19. Jh. fort (z. B. bei Wessenberg). A. Fuchs schrieb über Febronius in *Glauben* I 395–399. – Der *Josephinismus* verbindet gallikanische und febronianische Elemente mit den Reformgedanken des Jansenismus (österr. Niederlande) und der Staatsidee der Habsburger (Absolutismus). Dieses System wurde unter Kaiserin Maria Theresia (1740–1780) eingeführt (Frühjosephinismus), kam unter ihrem Sohn Joseph II. (1780–1790) zur vollen Geltung (Hochjosephinismus) und wurde in milderer Form bis in die Mitte des 19. Jh. weitergeführt (Spätjosephinismus, ab ca. 1820). Ferdinand Maaß sieht den Josephinismus vor allem als Staatskirchentum (Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Oesterreich 1760–1850, 5 Bde, Wien 1951–1961). Eduard Winter betont

*Erste Erklärung von A. Fuchs (15. Februar 1833)*

«Kult und Liturgie müssen nach meiner Ansicht wesentlich verbessert und zeitgemäß umgestaltet werden. Stagnation im Kult ist mir z. B. lateinisches Beten mit deutschen Kindern; dann verstehe ich hier ferners unanständige Bilder, die gegen alle Kunst und die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit verstoßen; pomphafte Processionen, oft mit den sonderbarsten Aufzügen – und noch mehr Anderes, das von zahllosen Geistlichen und den edelsten Bischöfen schon gerügt und theilweise unterdrückt worden ist.»<sup>46</sup>

*Ausführungen und Zensur von K. Greith<sup>47</sup>*

«1. Was soll im Volksunterricht, in Kult, Liturgie, Disziplin und Hierarchie geändert werden? 2. Auf welchem Wege und durch wen soll es geändert werden? In allen diesen Bereichen gibt es Wesentliches und Unwesentliches. Zu entscheiden, welches darin wesentlich und unwesentlich sey, liegt nicht dem Einzelnen, sondern nur der Kirche ob, und diese allein hat auch das Recht, solche Abänderungen vom Unwesentlichen nach dem Bedürfnisse der Kirche und der Gläubigen zu treffen. Die Hierarchie aber ist eine von Christus eingesetzte unwandelbare Priesterordnung und unterliegt keiner Veränderung. Dieser Satz ist darum eine *propositio temeraria, in ecclesiam contumeliosa, piarum aurium offensiva*, vom Hl. Vater Pius VI. damniert»: Die Ansicht, «die Kirche, die vom Heiligen Geist regiert wird, könnte eine Disziplin festsetzen, die nicht nur unnütz und schwerer als die Freiheit es gestattet, sondern auch gefährlich und schädlich wäre und zum Aberglauben und Materialismus führen könnte, ist falsch, verwegen, ärgerlich, schädlich, für fromme Gemüter anstößig, frevlerisch gegen die Kirche und den Heiligen Geist, der sie regiert, zum mindesten irrig».<sup>48</sup>

stark den Reformkatholizismus (Der Josefismus. Die Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740–1848, Berlin 1962<sup>2</sup>; die 1. A. von 1943 veranlaßte die Edition von F. Maaß). Fritz Valjavec betrachtet den Josephinismus als politische, kirchliche und kulturelle Erscheinung sowie als spezifisch österreichische Form der Aufklärung (Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Oesterreichs im 18. und 19. Jh., München 1945<sup>2</sup>). Neueste Lit.: Elisabeth Kovács, Ultramontanismus und Staatskirchentum im Theresianisch-Josephinischen Staat, Wien 1975 (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. 51); Hans Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Oesterreich, Regensburg 1976 (Studien zur Pastoralliturgie, Bd. 1); Peter Hersche, Der Spätjansenismus in Oesterreich, Wien 1977 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Oesterreichs, Bd. 7).

<sup>44</sup> Während des Mittelalters war das Gebiet der heutigen Schweiz sechs Metropolitanverbänden zugeteilt: Die Bistümer Konstanz und Chur gehörten zum Erzbistum Mainz (Chur bis ca. 843 zu Mailand), Basel und Lausanne zu Besançon, Genf zu Vienne, Sitten zu Tarentaise, das Tessin zu Mailand (im wesentlichen die sog. Ambrosianischen Täler Blenio, Leventina und Riviera) und Aquileja (bis 1751, dann zu Görz). Die Verbindungen mit den Erzbistümern wurden abgebrochen: 1513 mit Tarentaise, 1790 mit Görz, 1802 mit Besançon und Vienne, 1803 mit Mainz, 1884 mit Mailand. Als A. Fuchs diese Zeilen niederschrieb (1833), waren also die Bistümer Sitten, Lausanne-Genf, Basel, Chur und St. Gallen exemte Bistümer oder Immediatbistümer, d. h. Diözesen, die unmittelbar dem Apost. Stuhl unterstellt sind. Einzig der Kt. Tessin und das bündnerische Puschlav unterstanden noch direkt oder indirekt einem Erzbischof. (Siehe die einschlägigen Artikel im HBLs und im LThK sowie A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 22 vom 29. Mai 1835, und in Glauben II 494 f.).

<sup>45</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 226 f.; Suspension 26 f. (aus Predigt 22).

<sup>46</sup> Fuchs, Suspension 27.

<sup>47</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 9 f. (ausführlicher bei Greith, Grundsätze 37–43).

*Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)*<sup>49</sup>

«Ich verwahre mich gegen diese Auslegung und anerkenne Nr. 78 ebenbenannter Bulle und den 7. und 9. Canon des Tridentinums, sess. 22.<sup>50</sup> Ich habe die Hierarchie nicht zur Disciplinar-Sache gemacht.»

*Bemerkungen*<sup>51</sup>

«Wer, der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, bekennt nicht,

1. Daß große Mißbräuche in der kathol. Kirche nach allen Seiten obwalten?
2. Daß wir nach den Beweisen vieler Jahrhunderte zu keinen Verbesserungen kommen, wenn wir warten müssen, bis sie von den Obern angeordnet werden?
3. Wer ist so hartnäckig, nicht einzusehen, daß bei uns die deutsche Sprache die liturgische seyn soll?

Alle diese Dinge sind so treffend und ausführlich von deutschen Männern erläutert, daß wir eine fernere Beleuchtung überflüssig halten... Gerade das Volk ist's, welches da und dort, wenn auch noch dunkel, das innigste Bedürfniß für kirchliche Reformen fühlt... Wir behaupten aus vieljährigen, wahrlich nicht gleichgültigen Erfahrungen, daß das vorhandene, wirkliche Gute ohne die angedeuteten Verbesserungen im Regiment, im Kult und in der Disziplin der Kirche durchaus nicht so benutzt und angewendet werden könnte, wie es sollte. In einem Ganzen muß sich nämlich alles wechselseitig unterstützen, tragen und heben.»

SECHSTE VERURTHEILTE STELLE

«Denken wir uns unsern erhabenen und erhebenden Kult zeitgemäß umgestaltet und neu gebildet! Welche Wirkung müßte er auf alle edle Menschen machen! Jetzt aber ist er leider so vielfach entstellt, und wie hemmend ist nicht unsere liturgische Sprache! Wäre das Christenthum mit einer solchen Liturgie je so wunderschnell ausgebreitet worden, wenn die bekehrten Völker in einer todten, fremden Sprache Jesu Opfertod hätten feyern und ihre Priester vor allem eine solche Sprache mühsam erlernen müssen? Aber es kommt die Zeit, wo die Kirche neu geboren wird, und dann ihr göttlicher, alle erobernder Sieg, den die christliche Kunst schon so vielfältig in himmlischer Begeisterung uns vorgebildet!»<sup>52</sup>

<sup>48</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 2678 (78. Satz gegen die Synode von Pistoia); Greith, Grundsätze 38 f. – Die lat. Zensuren lauten: falsa, temeraria, scandalosa, pernicioso, piarum aurium offensiva, Ecclesiae ac Spiritui Dei, quo ipsa regitur, iniuriosa, ad minus erronea. – Einschub in Satz 78: «In jedem Artikel muß unterschieden werden, was zum Glauben und zum Wesen der Religion und was nur zur Disziplin gehört. In der Disziplin selber muß wieder unterschieden werden, was notwendig oder nützlich ist, um die Gläubigen im wahren Geiste zu erhalten, und was unnütz oder für die Freiheit der Kinder des Neuen Bundes zu drückend ist, besonders aber was gefährlich oder schädlich ist und zum Aberglauben oder Materialismus führen kann.»

<sup>49</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231.

<sup>50</sup> Canon 7: «Wer sagt, die gottesdienstlichen Handlungen, Gewänder und äußeren Zeichen, deren sich die katholische Kirche bei der Meßfeier bedient, seien eher ein Weg zur Gottlosigkeit als ein Mittel zur Frömmigkeit, der sei ausgeschlossen» (Neuner-Roos Nr. 612). – Canon 9: «Wer sagt, die gottesdienstlichen Satzungen der römischen Kirche, nach denen ein Teil des Kanons und die Wandlungsworte leise gesprochen werden, seien zu verurteilen, oder man dürfe die Messe nur in der Volkssprache feiern, oder dem Opferwein im Kelch solle kein Wasser beigemischt werden, weil das gegen die Einsetzung Christi sei, der sei ausgeschlossen» (Neuner-Roos Nr. 614).

<sup>51</sup> Suspension 135–138 (Auszüge).

<sup>52</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 227; Fuchs, Suspension 28 (aus Predigt 55).

*Erste Erklärung von A. Fuchs (15. Februar 1833)*

«Ich berufe mich auf obiges (= 1. Erklärung zur 5. verurteilten Stelle) und auf die Anordnung der bischöflichen Oberbehörde, welche den Clerus aufgefordert hat, Vorschläge über Liturgie etc. einzugeben.»<sup>53</sup>

*Ausführungen und Zensur von K. Greith*<sup>54</sup>

«Durch die gleiche Liturgie und die gleiche liturgische Sprache wird noch jetzt das Christenthum im Osten Asiens und in Amerika ausgebreitet, und der Einfluß desselben auf die Völker ist so groß, daß das Provinzialkonzil von Baltimore 1829 allen Priestern ausdrücklich verbot, auch nur das Geringste in der röm. Liturgie aus sich und ohne Vorwissen des Bischofs abzuändern.»<sup>55</sup>

Verurteilung durch Papst Pius VI.: «Der Satz, der behauptet, es sei gegen die apostolische Praxis und gegen den Willen Gottes, wenn dem Volke nicht leichtere Wege eröffnet würden, seine Stimme mit der Stimme der ganzen Kirche zu verbinden, verstanden vom Gebrauch der Volkssprache, die in die liturgischen Gebete eingeführt werden müsse, ist falsch, verwegen, stört die Ordnung, die für die Feier der Geheimnisse vorgeschrieben ist, und kann leicht mehrfaches Uebel erzeugen.»<sup>56</sup>

*Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)*<sup>57</sup>

«Ich habe Seite 55 nicht gesagt, die Liturgie sey entstellt, wohl aber der Kult, besonders oft von Einzelnen und an einzelnen Orten. Nirgends habe ich behauptet, die Missam tantum debere vulgari lingua celebrari. Ich anerkenne Cap. IV, VIII und IX des Trident., sess. 22.<sup>58</sup> Daß die liturgische Sprache hemmend sey, ist dermalen fast allgemeine Ansicht. Uebrigens anerkenne ich wie bisher die itztigen Kirchengebräuche und unterziehe mich ihnen. Ich will nichts Einzelnes, sondern nur auf gesetzlichem Wege (vorgehen).»

*Bemerkungen:* Dieselben wie jene zur fünften verurteilten Stelle.

### SIEBTE VERURTEILTE STELLE

«Wer bewundert nicht jene barmherzigen Schwestern, die als Engel unter uns wandeln und mitten in der Welt leben? Und wer achtet nicht ihre edle, fortwährende Opferung – bey immerwährender Freyheit des Austrittes – unendlich

<sup>53</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 227; s. auch Fuchs, Suspension 28.

<sup>54</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 10 f. (ausführlicher bei Greith, Grundsätze 44–50).

<sup>55</sup> Im Erzbistum Baltimore fand auf beharrliches Betreiben des Bischofs von Charleston, John England (1786–1842), im Oktober 1829 die erste Provinzialsynode statt. Die unmittelbaren Ergebnisse waren u. a. Dekrete über die Rechte der Bischöfe gegenüber dem Klerus, über Katechismus, Schulen und kath. Presse. Dieses «Konzil» von Baltimore erwies sich als so fruchtbar, daß bis 1849 noch sechs weitere Provinzialsynoden abgehalten wurden. 1852, 1866 und 1884 fanden in Baltimore Nationalsynoden (Plenarkonzilien) statt. Diese Versammlungen stärkten das Selbstgefühl und den Lebensmut der amerikanischen Katholiken. (Siehe Ludwig Hertling, Geschichte der kath. Kirche in den Vereinigten Staaten, Berlin 1954, bes. 82–86 und 180–183, sowie Jedin VI/1 213).

<sup>56</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 2666 (66. Satz gegen die Synode von Pistoia); Greith, Grundsätze 43.

<sup>57</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231; s. auch Fuchs, Suspension 28.

<sup>58</sup> Diese Kapitel handeln vom Kanon der hl. Messe, von der lat. Sprache und der Erklärung der Meßgeheimnisse für das Volk sowie vom Opfer der Messe (Denzinger-Schönmetzer Nr. 1745, 1749–59; Neuner-Roos Nr. 601, 605–614).

höher als jene armen Nonnen, die ihr hinter sieben Gitter und hinter sieben Schlösser verschließt, denen ihr durch hohe Mauern sogar den Blick in das ferne Menschenleben entreißt. Wohl ihnen, daß ihr wenigstens den Anblick des holden Himmels nicht verbauen könnet; wohl ihnen, wenn sich eine höhere Gemüthswelt in ihnen entfaltet! Aber was ist das für eine Tugend, die eingekerkert werden muß, und was sind das für Tugendinstitute, die nur durch Zwang bestehen? Wie? Sollten sie nicht so beschaffen seyn, daß edle Menschen bey aller Freyheit nichts so sehr als das Ausgeschlossenwerden fürchten und stets dahin ringen würden, immer an der geliebten Stätte bleiben zu können? Im geistigen Gebiete muß alles frey und ungezwungen seyn, sonst hat es keinen Wert! Was nicht fortan mit immer freyer Entschließung geschieht, ist ethisch verwerflich. Die Freyheit aber muß innerlich und äußerlich seyn. Hast du die vollkommenste, allseitige Freyheit und entschließest du dich nun zum Guten, dann ist dein Entschluß köstlich und gut. Daher ist der gebotene und erzwungene Cölibat eigentlich nicht Virginität, denn diese ist erst die Blüthe eines fortwährend freyen Entschlusses, und soll sie gedeihen, so muß die vollkommenste Freyheit stets dabey statt finden.»<sup>59</sup>

*Erste Erklärung von A. Fuchs (15. Februar 1833)*

«Ich bleibe – als Verfasser – bey meinen Worten. Ich anerkenne die kirchlichen Gelübde, glaube aber, sie sollen – wie bey dem Jesuiten-Orden – nur nach langer, sehr ernster Prüfung abgelegt werden.»<sup>60</sup>

*Zensur von K. Greith<sup>61</sup>*

Pius VI. verurteilte die Auffassung der Synode von Pistoia, «als dürften die ewigen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut nach gewöhnlicher Regel nicht abgelegt werden und als dürfe der Bischof niemals zulassen, daß Gelübde über den Zeitraum eines Jahres sich erstrecken und ewige Gelübde vor dem vierzigsten oder fünfundvierzigsten Jahre abgelegt werden, als ein System, welches die bestehende, von alters her bewährte und angenommene Kirchendisziplin zerstört, den Apostolischen Konstitutionen, den Beschlüssen von General- sowie Provinzialkonzilien und besonders der Verordnung des Tridentinums zuwiderläuft und die Verleumdungen und Irrtümer der Irrlehrer gegen Klöster und reguläre Institute unterstützt, die dem Bekenntnis und der Uebung der evangelischen Räte geweiht sind».<sup>62</sup>

*Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)<sup>63</sup>*

«Ich anerkenne das Tridentinum cap. 1, sess. 25.<sup>64</sup> Ueber das Pistoier-Concil trete ich nicht ein. Ich habe nie behauptet, daß die gehörige Beobachtung der Gelübde nach ihrer Ablegung keinen ethischen Werth habe und will es auch nicht behaupten.»

<sup>59</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 227 f.; Fuchs, Suspension 28 f. (aus Predigt 80 f.).

<sup>60</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 227; s. auch Fuchs, Suspension 29.

<sup>61</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 11 f. (ausführlicher bei Greith, Grundsätze 51–54).

<sup>62</sup> Denzinger-Schönmetzer Nr. 2689 und 2692 (84. Satz gegen die Synode von Pistoia; Auszüge); Greith, Grundsätze 52 f.

<sup>63</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231; s. auch Fuchs, Suspension 29 f.

<sup>64</sup> Inhalt: Alle Klostergeistlichen müssen ihr Leben genau nach ihrer Regel einrichten (Egli 279 f.).

### *Bemerkungen*<sup>65</sup>

«Eine Tugend ohne Freiheit, welch ein Unsinn! ... Wie selten ist die freie, wohlüberlegte, ungezwungene Wahl! ... Ueber ewige Gelübde haben sich überdies die Gesetze der bestorganisiertesten Staaten und die christlichsten Denker deutlich genug ausgesprochen. Sogar die Jesuiten zeigten hierin ihren so oft richtigen Takt.»

### ACHTE VERURTHEILTE STELLE

«Daher zeigt sich nun der Unverstand all derjenigen, die da über jene Geistlichen lärmten, welche das verlangen, was unchristlich, was kirchengesetzlich und höchst nothwendig ist. Da heißt es gleich: ‚Sie sind ketzerisch, sie sind nicht mehr katholisch, (die, welche gerade das Katholische, das Allgemeine verlangen!), sie sind revolutionär in schwarzen Röcken und im Bunde mit jenen, die die Kirche und das Vaterland zu Grunde richten wollen. Der politischen Revolution soll nun auch noch die kirchliche zur Seite gehen. Sie sind irdisch gesinnt, sie sind weibersüchtig.‘ Als wenn, beyläufig bemerkt, der heilige Ehestand etwas unheiliges wäre, als wenn es im Leben des Fürstapostels Petrus und seiner meisten Mitapostel eine Makel wäre, daß sie, wie gewiß manche der ausgezeichnetsten größten Väter der ersten Kirche, in heiliger, keuscher Ehe lebten; als wenn nicht schon Jahrhunderte lang ganze Bisthümer mit verehelichten Priestern in unserer römisch-katholischen Kirche wären! Der kennt doch Christus – der das Evangelium nicht, der da glaubt, daß Jesu Religion nur mit ehelosen Priestern stehe und ohne sie falle. Und der ist allzu sinnlich und hat auch nicht in weitester Ferne je die göttliche Würde der Menschheit und die sakramentalische Heiligkeit der Ehe begriffen, dem die reine und keusche Ehe etwas Herabwürdigendes, edle Menschen Entweihendes ist. Jeder denke an seine Eltern und frage sich, ob sie ihm nicht ewig die ehrwürdigsten bleiben, ob überhaupt die Ehe Vertrauenswürdigkeit aufhebe. Jeder bedenke, was in der Bestimmung des Menschen liegt.»<sup>66</sup> – «Ist denn die Priesterehe, die du den Geistlichen als zu ihren Plänen gehörig vorwirfst, etwas neues, etwas unchristliches? Haben nicht schon über zwey Millionen römische Katholiken ihre verheiratheten Priester? Sagt nicht die heilige Schrift an zwey Stellen ausdrücklich: ‚Der Bischof soll keusch und eines Weibes Mann seyn?‘ Erklärt sie nicht das Eheverbot so wie jenes gewisser Speisen als ein böses Zeichen einer sehr bösen Zeit? Sagt nicht der gotterleuchtete Paulus ausdrücklich, auch er könnte, wenn er wollte, seinem hohen Apostolate unbeschadet, eine Frau mit sich führen, wie die übrigen Apostel, wie die Brüder des Herrn – wie selbst Kephas, nämlich der Fürstapostel Petrus? Heißt es nicht ausdrücklich: ‚Den Reinen ist alles rein; den Befleckten aber und Ungläubigen ist nichts rein, sondern befleckt ist ihr Sinn und Gewissen.‘ (Welch ein tiefes Wort!) Alles Stellen, die ihr nun einmal nicht mehr aus dem Buche des Lebens herauskratzen könnt! Eben so wenig kann man sie durch eine verschrobene Auslegung anderer paulinischen Stellen und der heiligen Schrift überhaupt entkräften.»<sup>67</sup>

*Erste Erklärung von A. Fuchs* (15. Februar 1833)

«Ich bleibe bey meinen Worten mit der Hinzufügung, daß – statt nur zwey –

<sup>65</sup> Suspension 138 f. (Auszüge).

<sup>66</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 228; Fuchs, Suspension 30 (aus Predigt 21).

<sup>67</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 228; Fuchs, Suspension 30 f. (aus Predigt 77).

sechs Millionen römische Katholiken, d.h. die unirten Griechen, verheirathete Priester haben. Ich habe all dieses nur geschrieben, um denen gegenüberzutreten, welche behaupten, daß die Kirche nur mit gewissen Disziplinar-Gesetzen bestehe und ohne sie falle.»<sup>68</sup>

#### *Zensur von K. Greith*

«Dieser ganze Satz ist falsch, irrig, die Kirchenzucht untergrabend, den Sinn der hl. Schrift gegen das Verständniß der Kirche auslegend, die Gläubigen ärgernd; er widerstreitet der stehenden allgemeinen Disziplin der Kirche, den Beschlüssen des Tridentinums und mehreren andern allg. Concilien.»<sup>69</sup>

#### *Zweite Erklärung von A. Fuchs (20. Februar 1833)*<sup>70</sup>

«Ich verwahre mich gegen diese Auslegung. Ich anerkenne die Virginität sowie das dermalige Kirchen-Gesetz und das Tridentinum, sess. 24 can. 10.<sup>71</sup> Ich habe schon früher erklärt, daß ich die paulinischen Stellen<sup>72</sup> nicht imperativo modo nehme und genommen wissen will.»<sup>73</sup>

#### *Bemerkungen*<sup>74</sup>

«Wer eine wirklich in jedem Betracht ausgezeichnete wissenschaftliche und historische Darstellung über diesen immer wichtiger werdenden Gegenstand lesen möchte, dem empfehlen wir hierüber das Werk von Carové.<sup>75</sup> J. M. Sailer hat sich in seiner Moral ausgesprochen; er kannte die Wunden der Kirche und die Geistlichkeit.<sup>76</sup> Auch wollen wir nichts von den Folgen des Cölibatsgesetzes seit Jahrhunderten sagen. Wer dokumentierte Beweise will, der lese sie in dem Werke der Gebrüder Theiner über die Ehelosigkeit der kath. Priester.»<sup>77</sup>

<sup>68</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 228; s. auch Fuchs, Suspension 31.

<sup>69</sup> BiA SG, E 1/1: Greith, Kirchliche Zensur 12 (ausführlicher bei Greith, Grundsätze 55–58).

<sup>70</sup> BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231; s. auch Fuchs, Suspension 32.

<sup>71</sup> «Wer sagt, der Ehestand sei dem jungfräulichen Stand oder der Ehelosigkeit vorzuziehen, und es sei nicht besser und seliger, in Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit zu bleiben als eine Ehe einzugehen, der sei ausgeschlossen» (Neuner-Roos Nr. 744).

<sup>72</sup> «Oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum...» (1 Tim 3, 2) – «Si quis sine crimine est, unius uxoris vir...» (Tit 1, 6).

<sup>73</sup> Fuchs, Suspension 45 f. – Paulus will sagen: Der Bischof (Vorsteher) darf nur einmal verheiratet sein.

<sup>74</sup> Suspension 139 f. (Auszüge).

<sup>75</sup> Friedrich Wilhelm Carové, Ueber das Cölibatsgesetz des römisch-katholischen Clerus, 2 Abt., Frankfurt 1832/33 (indiziert 1835). Ueber den lib. Religionsphilosophen F. W. Carové (1789–1852) s. NDB 3 (1957) 154 und Paul Picard, Zölibatsdiskussion im kath. Deutschland der Aufklärungszeit, Düsseldorf 1975, bes. 341 ff.

<sup>76</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 82.

<sup>77</sup> Siehe S. 77 Anm. 13.